

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der Schwarzmüller Unternehmensgruppe**  
Fassung vom [12.12.2024]

### **I. Allgemeines, Geltungsbereich**

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Einkäufe (Lieferungen und Leistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Vorbehalt der Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller Bestellungen und der damit verbundenen Kauf- und Werkverträge, die von der Wilhelm Schwarzmüller Gesellschaft m.b.H. und den mit im Sinne des § 189a des Unternehmensgesetzbuches (UGB) verbundenen Unternehmen (im Folgenden kurz "Schwarzmüller") abgeschlossen werden. Weiters gilt für die Einkäufe von Schwarzmüller der Inhalt der Bestellung von Schwarzmüller. Änderungen und Abweichungen von Kauf- und Werkverträgen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformgebot (sonstige Korrespondenzen sind auch per E-Mail zulässig). Der Inhalt vorangegangener Gespräche, Notizen, Korrespondenz etc. bildet keinen Bestandteil des aufgrund der Bestellung zustande gekommenen Vertrages.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, unabhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören. Ein zusätzlicher, ein konkretes Geschäft betreffender Widerspruch ist dazu nicht mehr erforderlich. Die Lieferanten bzw. Werkunternehmer verzichten auf alle Rechte, die es ihnen ermöglichen würden, sich auf diese Geschäftsbedingungen zu berufen. Allfällige Bedingungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers haben jeweils und ausschließlich nur dann Gültigkeit, sofern sie von Schwarzmüller ausdrücklich in Bezug auf die jeweilige Bestellung im Einzelfall schriftlich anerkannt werden, in welchem Fall den Bedingungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers auch nur für die jeweilige Bestellung im Einzelfall Geltung zukommt.

Wird zwischen Schwarzmüller und dem Vertragspartner eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, verpflichtet sich der Vertragspartner diese jedenfalls (auch) schriftlich anzuerkennen und das unterfertigte Original an Schwarzmüller zu übermitteln.

Diese Einkaufsbedingungen sind zusätzlich durch das Einstellen in das Internet unter der Internetdomain <http://www.schwarzmueller.com> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann.

### **II. Bestellungen**

Bestellungen von Schwarzmüller sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich / per E-Mail oder online (EDI, bzw. Supply on) bestätigt werden. Die Auftragsannahme und insbesondere die in der Bestellung von Schwarzmüller angeführten Eingangstermine (= Zeitpunkt des Einganges der Ware bei Schwarzmüller) ist durch den Lieferanten bzw. Werkunternehmer unverzüglich und schriftlich bzw. online (EDI, bzw. Supply on) zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen ab Bestellung keine Bestätigung, so ist Schwarzmüller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Der Vertrag gilt auch ohne schriftliche Bestätigung der Auftragsannahme des Lieferanten bzw. des Werkunternehmers ab der ersten Erfüllungshandlung des Lieferanten bzw. Werkunternehmers als geschlossen.

### **III. Zeichnungen, technische Unterlagen**

Zeichnungen, technische Unterlagen und sonstige Informationen, welche Schwarzmüller dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer zur Verfügung stellt, sind ihr geistiges Eigentum und dürfen ohne Zustimmung außerhalb des dafür vorgesehenen Produktionsablaufes weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Auftragsabwicklung sind die Unterlagen zurückzusenden oder nachweislich zu vernichten.

### **IV. Preise**

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise. Etwasige Preisgleitklauseln des Lieferanten bzw. Werkunternehmers werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Die vereinbarten Preise schließen – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – sämtliche Nebenkosten ein wie zB, Versicherung, Verpackung, Bewilligungen, Zollabwicklungen etc. Soweit Zeugnisse und sonstige Warenbescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Zeugnisse und sonstige Warenbescheinigungen über Materialprüfungen sind unentgeltlich zu erstellen und zusammen mit der Rechnung und dem Lieferschein an Schwarzmüller zu versenden.

### **V. Verpackung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat die Ware ordnungsgemäß auf eigene Kosten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, zu verpacken. Schwarzmüller ist berechtigt, das vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer aufgrund einer vorherigen abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum selben Preis an diesen zurückzugeben oder die Kosten für deren Entsorgung zu verrechnen. Für den Fall der Rückgabe sind die Transportkosten für den Rücktransport vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer zu tragen. Sieh auch begleitendes Dokument „Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie“ (Anlage ./1).

## **VI. Lieferung**

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart erfolgt FCA nach Incoterms 2020 inklusive Verpackung, Versicherung, Verzollung, etc, Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist zur sorgfältigen und auf das Versandgut qualitativ abgestimmten Verpackung verpflichtet. Die sachgerechte Verladung und Auslieferung der Ladung gehören zum Aufgabenbereich des Lieferanten bzw. Werkunternehmers. Jede Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein, auf dem die Bestellnummer, der Barcode, die Artikelnummer von Schwarzmüller und der Anlieferlagerort vermerkt sind. Bei abweichender Lieferart zu FCA ist die Lieferung oder Leistung am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten gemäß den zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behält sich Schwarzmüller vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten wie zB Lagerkosten zu belasten. Alle Lieferungen an Schwarzmüller haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 60 Tage netto, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung gewährt der Lieferant bzw. Werkunternehmer 3 % Skonto. Die Zahlung gilt mit der getätigten Überweisung als erfolgt, bei Hingabe eines Schecks mit dem Absendetag des Papierses. Trifft die Ware nach der Rechnung ein, so läuft die Zahlungsfrist ab diesem späteren Datum. Die Rechnungen sind gesondert und nicht gemeinsam mit der Ware auf dem Postweg an Schwarzmüller zu übermitteln oder auf die E-Mail-Adresse: [er-kontrolle@schwarzmueller.com](mailto:er-kontrolle@schwarzmueller.com) zu senden.

Die Rechnungslegung hat in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Beanstandungen der Ware berechtigen Schwarzmüller, das Zahlungsziel bis zur vollständigen Mangelbehebung hinauszuschieben bzw. tritt die Fälligkeit erst dann ein, wenn der Mangel behoben oder das Fehlende nachgetragen ist.

## **VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer steht die Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht zu. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Schwarzmüller gegen Forderungen von Schwarzmüller, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen.

## **IX. Produkthaftung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert insbesondere, dass nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehr-Bringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat Schwarzmüller sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von Schwarzmüller (insbesondere bei Schadenersatzansprüchen Dritter etc.) verpflichtet sich der Lieferant bzw. Werkunternehmer, Schwarzmüller schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich der Lieferant bzw. Werkunternehmer, zur Nennung des Herstellers oder Importeurs, spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes bzw. über jederzeitiges Verlangen von Schwarzmüller. Weiters verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Haftungsübernahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat für etwaige Ersatzverpflichtungen eine ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung entsprechend Punkt XIV dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu treffen.

## **X. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anzusehen sind, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung zeitlich unbeschränkt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dürfen vertrauliche Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich zugänglich sind oder durch rechtliche Vorschriften offenlegt werden müssen. Jede Vertragspartei ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer dieser Geheimhaltungsverpflichtung nachkommen. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer haftet Schwarzmüller auch für Verletzungen dieser ihm zurechenbaren Personen. Zur beidseitigen Absicherung ist eine beidseitige Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) zu unterzeichnen.

## **XI. Liefertermin**

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind Fixtermine. Die Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Bei Überschreiten der Lieferfristen bzw. Liefertermine (Verzug) ist Schwarzmüller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Annahme der Ware zu verweigern bzw. die angelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers unverzüglich zurückzusenden, ohne dass Schwarzmüller verpflichtet wäre, eine Nachfrist zu setzen. Zusätzlich ist Schwarzmüller berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schwarzmüller kann nach eigenem Ermessen aber auch die verspätet gelieferte Ware annehmen, wodurch der Vertrag aufrecht bleibt. Diesfalls ist der Lieferant bzw. Werkunternehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des Nettobestellwertes für jede angefangene Woche des Lieferverzuges, höchstens von 20 % des Nettobestellwertes verpflichtet. Dies unbeschadet eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches von Schwarzmüller. Schwarzmüller ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen. Diesfalls kann aber ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden. Kann der Lieferant bzw. Werkunternehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er Schwarzmüller darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall ist Schwarzmüller berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termines und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erbracht ist, auch bei teilbarer Leistung, sowie wenn sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, Pläne etc. an Schwarzmüller übergeben wurden. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich Schwarzmüller vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit den daraus resultierenden Mehrkosten (zB Lagerkosten) zu belasten. Die Gefahr für die gelieferte Ware geht erst zum tatsächlich vereinbarten Liefertermin über. Schwarzmüller haftet daher nicht für Schäden, die an den gelieferten Waren vor dem vereinbarten Liefertermin eintreten. Insbesondere treffen Schwarzmüller nicht die Pflichten eines Verwahrers.

## **XII. Informationspflicht**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und allfälliger vorgesehener Arbeiten auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers. Weiters hat der Lieferant die Verpflichtung, Änderungen am Produkt bzw. Produkt-Generationswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **XIII. Schutzrechte**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und die Verwendung durch Schwarzmüller keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Schwarzmüller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung allfälliger Schutzrechte schad- und klaglos.

## **XIV. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer leistet Schwarzmüller volle Garantie für die Mängelfreiheit der Ware bzw. der Leistung. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Garantiefristen vereinbart werden. Die Garantiefrist beginnt mit der Fahrzeugauslieferung an den Kunden von Schwarzmüller. Sämtliche technischen Normen zum Zeitpunkt der Lieferung sind einzuhalten, widrigenfalls der Lieferant bzw. Werkunternehmer für jeden daraus entstehenden Nachteil und Folgeschaden (inkl. entgangenem Gewinn) auch als Garant haftet.

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verzichtet auf eine sofortige Untersuchung der Ware auf etwaige Mängel und Vollständigkeit durch Schwarzmüller bei Übergabe und eine allenfalls erforderliche Mängelrüge gem. § 377 UGB. Bei festgestellten Mängeln ist Schwarzmüller nach eigenem freien Ermessen berechtigt, Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware durch mangelfreie Ware zu begehren und bei Verzug mit der Verbesserung die Verbesserung selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen, wobei in diesem Fall die Kosten für die Verbesserung vom Lieferanten zur Gänze zu ersetzen sind. Unabhängig davon hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer Schadenersatz in der Höhe des Schwarzmüller entstandenen Schadens inkl. Ersatz des entgangenen Gewinnes zu leisten. Bei Gattungssachen berechtigt das stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Garantie- und Schadenersatzansprüchen aus der ganzen Lieferung. Die Garantie- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers werden durch Be- und Verarbeitung sowie Weiterveräußerung der Ware nicht eingeschränkt.

Wenn Schwarzmüller Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden begehrt, so hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer dies unverzüglich zu bewerkstelligen, wobei in Situationen, die keinen Aufschub zulassen, sofortige Beseitigung der Mängel gefordert werden kann und sonst die kürzeste für eine Verbesserung notwendige Frist, maximal 2 Wochen, als Nachfrist zur vollständigen Mängelbehebung zu gewähren ist.

Bei Verbesserungsverzug sowie bei Gefahr in Verzug kann Schwarzmüller selbst Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers vornehmen. Unabhängig davon hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer Schadenersatz in der Höhe des Schwarzmüller entstandenen Schadens, auch des entgangenen Gewinnes, zu leisten.

Wenn seitens eines Dritten, etwa des Auftraggebers von Schwarzmüller, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so verpflichtet sich der Lieferant bzw. Werkunternehmer, Schwarzmüller diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn die mangelhafte oder verspätete Lieferung für dessen Schaden zumindest mitursächlich war und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Zum Schaden von Schwarzmüller gehören auch sämtliche Kosten, die Schwarzmüller gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet, insbesondere auch die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle Interessen von Schwarzmüller und die Interessen in Betracht kommender Dritter in Schadensfällen gewahrt sind. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn und seine geschäftsführenden Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 3.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 500.000,00 € für Sachschäden je Ereignis
- 500.000,00 € für Vermögensschäden je Ereignis

Zudem ist der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet, eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Regressdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.000.000,00 € nachzuweisen. Die Versicherungen müssen die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich der Gewährleistungs- und Garantiedauer abdecken.

Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Versicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 5.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 1.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat Schwarzmüller spätestens bis zum Vertragsabschluss mitzuteilen, welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollten. Für den Fall, dass Schwarzmüller ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, tritt der Lieferant bzw. Werkunternehmer sämtliche Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung bereits hiermit unwiderruflich an Schwarzmüller ab.

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet sich, Schwarzmüller eine Kopie der kompletten Versicherungspolizzen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant bzw. Werkunternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Schwarzmüller berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und/oder die fälligen Prämien zu bezahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten bzw. des Werkunternehmers aufzurechnen bzw. gesondert in Rechnung zu stellen und Ersatz hierfür zu begehren.

Die Haftung von Schwarzmüller (einschließlich ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder anderer für Schwarzmüller tätigen Personen) für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ("**Schäden**") ist mit der Höhe der Auftragssumme der jeweiligen Bestellung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder anderweitig. Sie gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung oder wenn und soweit eine solche Beschränkung unter geltendem Recht unzulässig sein sollte.

Schwarzmüller haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, weiters nicht für indirekte oder (Mangel-)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Zudem ist die Haftung von Schwarzmüller gegenüber Dritten ausgeschlossen.

Jeder Schadenersatzanspruch gegen Schwarzmüller kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

#### **XV. Beistellung**

An den von Schwarzmüller beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behält sich Schwarzmüller das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt von Schwarzmüller stehender Waren, hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer sämtliche Kosten, die Schwarzmüller aus der Geltendmachung des Vorbehaltseigentums erwachsen, insbesondere zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendete Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten und dergleichen zu ersetzen. Von Schwarzmüller beigestelltes Material hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer unverzüglich nach Empfang auf seine Mangelfreiheit im Sinne des § 377 UGB zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind Schwarzmüller längstens binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer nicht verwendet werden. Unterlässt der Lieferant bzw. Werkunternehmer die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für Schwarzmüller. Schwarzmüller wird Miteigentümer an den unter Verwendung ihrer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses. Werden die von Schwarzmüller beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, nicht Schwarzmüller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schwarzmüller das Miteigentum an der neu hergestellten (vermischten) Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für Schwarzmüller.

Soweit der Lieferant bzw. Werkunternehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf Kosten von Schwarzmüller fertigt, erfolgt die Herstellung für Schwarzmüller mit der Folge, dass Schwarzmüller das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand und den Werkzeugen bzw. Produktionseinrichtungen erwirbt. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer ist verpflichtet, die von Schwarzmüller bestellten oder für Schwarzmüller gefertigten Waren ausschließlich für die Herstellung der von Schwarzmüller bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiters verpflichtet, die Schwarzmüller gehörenden Waren, Werkzeuge und Produktionseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden, wie zB durch Mitarbeiter, zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungs-, bzw. Inspektionsarbeiten lässt der Lieferant bzw. Werkunternehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er Schwarzmüller unverzüglich anzuzeigen.

Von Schwarzmüller überlassene unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren, Werkzeuge und Produktionseinrichtungen sind Schwarzmüller vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer umgehend auf erste Anforderung, spätestens jedoch mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

#### **XVI. Ersatzteilversorgung**

Der Lieferant bzw. Werkunternehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers nicht möglich ist und die nicht jederzeit liquide am Markt auch von Drittanbietern zum selben Preis bezogen werden können, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10

Jahren ab dem Lieferzeitpunkt bereitzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer wird Schwarzmüller rechtzeitig vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit Schwarzmüller eine Endbevorratung möglich ist.

### **XVII. Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Schwarzmüller für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung infolge unvorhersehbarer Ereignisse sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers angekündigt oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten bzw. Werkunternehmers, wovon der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet ist, Schwarzmüller umgehend schriftlich zu berichten, so ist Schwarzmüller berechtigt, ab Kenntnis dieser Umstände sofort vom Vertrag zurückzutreten.

### **XVIII. Ursprungserklärung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren, die an Schwarzmüller geliefert werden, unter Einhaltung der geltenden Ursprungsregeln und Handelsvorschriften zu liefern. Der Lieferant bestätigt und garantiert, dass die gelieferten Waren den Ursprungsvorschriften entsprechen, die für die Inanspruchnahme von Zollvergünstigungen oder die Erfüllung von Handelsverträgen erforderlich sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, für jede Lieferung eine korrekte und vollständige Ursprungserklärung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften abzugeben. Diese Erklärung muss eindeutig auf der Rechnung, auf dem Lieferschein oder auf einem anderen geeigneten Dokument vermerkt sein und alle erforderlichen Informationen enthalten, einschließlich des Ursprungslandes und der spezifischen Ursprungsregel, unter der die Ware fällt.

Sollten Änderungen hinsichtlich des Ursprungs der gelieferten Waren eintreten, ist der Lieferant verpflichtet, Schwarzmüller unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant haftet für alle Kosten, Schäden oder Nachteile (inkl. Ersatz des entgangenen Gewinns), die durch ungenaue, falsche oder unvollständige Ursprungserklärungen entstehen.

Im Falle einer Überprüfung durch die Zollbehörden verpflichtet sich der Lieferant, Schwarzmüller alle erforderlichen Informationen und Unterlagen ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung des Ursprungs der Waren erforderlich sind.

### **XIX. Einhaltung des Lieferkettengesetzes**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten) (LkSG) in der gültigen Fassung sowie alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zur Achtung der Menschenrechte, zum Arbeitsschutz, zur Umwelt und zur Korruptionsprävention in der gesamten Lieferkette einzuhalten.

Der Lieferant erklärt, dass er geeignete Maßnahmen ergriffen hat und fortlaufend ergreifen wird, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß den Vorgaben des Lieferkettengesetzes zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere:

**Risikomanagement:** Die Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie in der Lieferkette.

**Maßnahmen zur Vermeidung und Abhilfe:** Die Ergreifung angemessener Präventiv- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten oder potenziellen Risiken.

**Beschwerdemechanismus:** Die Einrichtung und Bekanntmachung eines effektiven Beschwerdemechanismus, der es betroffenen Personen ermöglicht, Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu melden.

**Transparenz und Berichterstattung:** Die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Weitergabe aller relevanten Informationen an Schwarzmüller, einschließlich der Maßnahmen zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes.

Der Lieferant wird Schwarzmüller unverzüglich informieren, wenn ihm Verstöße gegen die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette bekannt werden und uns die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten oder Nachteile (inkl. Ersatz des entgangenen Gewinns), die aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen. Im Falle von Verstößen gegen das Lieferkettengesetz behält sich Schwarzmüller das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## **XX. Compliance und soziale Verantwortung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Standards in Bezug auf Compliance und soziale Verantwortung einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards, Antikorruptionsbestimmungen sowie Regelungen zur Achtung der Menschenrechte.

Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er die folgenden Grundsätze der sozialen Verantwortung und Compliance beachtet und umsetzt:

- Wahrung der Menschenrechte in der gesamten Lieferkette und Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.
- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.
- Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen, einschließlich gerechter Entlohnung, Arbeitszeiten und des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit.
- Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für alle Mitarbeiter.
- Reduzierung negativer Umweltauswirkungen durch ressourcenschonende und nachhaltige Geschäftsprozesse.
- Einhaltung aller geltenden Umweltgesetze und -vorschriften.
- Implementierung von Maßnahmen zur Minimierung von Abfall, Emissionen und Energieverbrauch.
- Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen und Verbot jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Betrug und Erpressung.
- Transparente Geschäftspraktiken und Förderung von Integrität und ethischem Verhalten in allen Geschäftsbeziehungen.
- Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überwachung und Förderung der Einhaltung dieser Grundsätze bei Subunternehmern und Zulieferern.
- Bereitstellung von Informationen und Nachweisen zur Einhaltung der oben genannten Prinzipien auf Anfrage.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Geschäftspartner regelmäßig über die Anforderungen und Prinzipien in Bezug auf Compliance und soziale Verantwortung zu informieren und entsprechende Schulungen durchzuführen.

Sollte der Lieferant gegen diese Verpflichtungen verstoßen oder ein Verstoß bekannt werden, behält sich Schwarzmüller das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der fristlosen Kündigung des Vertrages und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## **XXI. Zertifizierung nach ISO 9001**

Es wird angestrebt, dass der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß der Norm ISO 9001 implementiert, aufrechterhält und kontinuierlich verbessert. In diesem Fall bestätigt der Lieferant, dass er über eine gültige Zertifizierung nach ISO 9001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle verfügt und diese Zertifizierung während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit Schwarzmüller aufrechterhält.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Schwarzmüller auf Verlangen eine Kopie des gültigen ISO 9001-Zertifikats sowie alle relevanten Unterlagen und Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen der ISO 9001-Norm zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, Schwarzmüller oder einem von ihm benannten Vertreter nach vorheriger Ankündigung das Recht einzuräumen, Vor-Ort-Audits oder Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der ISO 9001-Anforderungen und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten zu überprüfen.

## **XXII. Sicherstellung Entwaldungsfreie Lieferkette gemäß der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR)**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass alle von ihm gelieferten Rohstoffe und Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (z. B. Holz, Kakao, Palmöl, Kaffee, Rindfleisch, Soja), nicht zu Entwaldung oder Walddegradierung beitragen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant zur Bereitstellung von vollständigen und genauen Informationen über die Herkunft der betroffenen Rohstoffe und zur Implementierung eines zuverlässigen Systems der Sorgfaltspflicht (Due Diligence). Dies umfasst die Bereitstellung von Geolokalisierungsdaten der Flächen, auf denen die Rohstoffe produziert wurden, sowie die Nachweise, dass die Produkte nicht von Land stammen, das nach dem 31. Dezember 2020 abgeholzt wurde. Der Lieferant erklärt sich bereit, alle notwendigen Dokumente und Informationen bereitzustellen, die zum Nachweis der Konformität mit der EUDR erforderlich sind. Diese umfassen unter anderem Zertifikate, Prüfberichte und relevante Dokumente zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette. Der Lieferant gewährleistet, dass alle bereitgestellten Informationen vollständig und korrekt sind.

Schwarzmüller behält sich das Recht vor, Audits oder Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, Schwarzmüller oder einem beauftragten Dritten den Zugang zu relevanten Dokumenten und Produktionsstätten zu gewähren. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Passus behält sich Schwarzmüller das Recht vor, entsprechende Sanktionen zu verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung von Verträgen, Schadensersatzforderungen und die Einleitung rechtlicher Schritte. Der Lieferant ist verpflichtet, Schwarzmüller unverzüglich über Verstöße gegen die EUDR oder gegen diese Verpflichtung zu informieren. Der Lieferant haftet für alle Kosten, Schäden oder Nachteile (inkl. Ersatz des entgangenen Gewinns), die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

## **XXIII. Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der geltenden

Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), sowie der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetze, uneingeschränkt zu beachten.

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten ausgetauscht oder verarbeitet werden, werden beide Parteien sicherstellen, dass diese Daten ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet und nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verarbeitung erfolgt stets auf Grundlage einer gültigen Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 32 DSGVO zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Jede Partei stellt sicher, dass betroffene Personen ihre Rechte gemäß Art. 12-23 DSGVO, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch, uneingeschränkt wahrnehmen können. Im Falle von Datenschutzverletzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, verpflichtet sich die jeweils betroffene Partei, die andere Partei unverzüglich zu informieren und die gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO zu erfüllen.

#### **XXIV. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers und für die Zahlung ist der jeweilige Sitz des Schwarzmüller Unternehmens, der die Bestellung auslöst.

#### **XXV. Teilnichtigkeit**

Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise ungültig erweisen, oder sollte eine Lücke vorliegen, so wird davon die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der anderen Punkte nicht berührt. Die unwirksame, nicht durchsetzbare, undurchführbare oder fehlende Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden oder fehlenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### **XXVI. Gerichtsstand, Recht**

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang dem Vertrag mit dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis. Schwarzmüller kann jedoch auch ein anderes, für den Lieferanten bzw. Werkunternehmer zuständiges Gericht anrufen. Alle Vereinbarungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

#### **XXVII. Mitgeltende Bedingungen/Anlagen**

Die nachfolgenden Anlagen und die darin enthaltenen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil aller Bestellungen und der damit verbundenen Kauf- und Werkverträge von, bzw mit Schwarzmüller und sind auf [Lieferanten Portal von Schwarzmüller \(Lieferanten - Schwarzmüller\)](#) in der jeweils letztgültigen Fassung abrufbar:

- Anlage 1 – Lieferantenfragebogen / FM\_0019
- Anlage 2 -- Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie / WS-PACK-001
- Anlage 3 – Protokoll Erstbemusterung / FM-QM-011
- Anlage 4 – Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) / FM-0015
- Anlage 5 -- Geheimhaltungsvereinbarung (GHV)
- Anlage 6 – Oberflächenspezifikation für Kaufteile aus metallischen Werkstoffen / WS-0026